

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht der steuerberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Steuerberatungskanzleien haben in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten verzeichnet. Die in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehenen Gebühren, die zuletzt am 1. Juli 2020 erhöht wurden, berücksichtigen diesen Kostenanstieg überwiegend nicht. Damit Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können, sollen die Gebühren an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Darüber hinaus hat sich zuletzt vermehrt gezeigt, dass in der Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung, die den Ersten Teil der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) darstellt, Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht. Zudem soll in der DVStB eine Anpassung zur Ermöglichung der vollständigen Digitalisierung des Bestellungsverfahrens zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater vorgenommen werden und es sollen dort kohärente Ausschlussgründe für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern geschaffen werden.

Schließlich endet nach den Vorgaben der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) am 31. Dezember 2024 die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach. Dies würde bei gleichbleibender Rechtslage in einigen wenigen Fallkonstellationen dazu führen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern kein geeignetes Authentisierungsmittel mehr zur Verfügung steht.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in der StBVV eine Erhöhung der Wertgebühren um sechs Prozent und eine Erhöhung der mittleren Betragsrahmengebühr für die Lohnbuchführung um etwa neun Prozent vor. Bei der Zeitgebühr soll die Berechnungseinheit sach- und interessengerecht ausgestaltet und zugleich der mittlere Gebührensatz um neun Prozent angehoben werden. Zudem sollen das Tage- und Abwesenheitsgeld für Geschäftsreisen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) angeglichen und einheitliche Regelungen für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen geschaffen werden sowie die bestehenden Beschränkungen bei Pauschalvergütungen entfallen. Schließlich sollen aus Gründen der Rechtsklarheit vereinzelt neue Gebührentatbestände in die StBVV aufgenommen werden.

Im Übrigen sollen in der StBVV und in der DVStB verschiedene Verbesserungen sowie Klarstellungen und Anpassungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen vorgenommen werden.

In der StBPPV soll die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Übermittlung von Dokumenten mit nicht-qualifizierter Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Es werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters ist mit Einsparungen zu rechnen aufgrund des Wegfalls der Pflicht, beim Antrag auf Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ein Passbild beizufügen. Dies führt zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 21 080 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung der Steuerberatervergütung führt zu höheren Kosten bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft. Diese Kosten hängen in Art und Umfang von den im Einzelfall in Anspruch genommenen Dienstleistungen von Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ab. Die Kosten werden auf etwa 462 Millionen Euro geschätzt. Diese Schätzung berücksichtigt diejenigen Gebührenanpassungen, bei denen ausreichenden Zahlen für eine Schätzung zur Verfügung stehen.

Die Änderungen der StBVV verursachen insbesondere im Hinblick auf etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse beim Unterliegen der Finanzbehörden in gerichtlichen Verfahren keinen Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da sich die Vergütung von

Steuerberaterinnen und Steuerberatern weiterhin unverändert nach den Vorschriften des RVG richtet (§ 45 StBVV und § 40 Satz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung in der Entwurfsfassung).

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht der steuerberatenden Berufe

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung aufgrund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 78 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, bei dem Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) und Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, und aufgrund des § 86f des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) eingefügt worden ist,

jeweils nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Prüfungsordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

- § 1 Zulassungsverfahren
- §§ 2 und 3 (weggefallen)
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 5 Sonstige Nachweise
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

- § 8 Antrag auf Befreiung von der Prüfung
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 11 Ende der Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 12 Rechtsstellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 13 Entscheidungen der Prüfungsausschüsse
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Prüfungsnoten, Gesamtnoten
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Ladung zur schriftlichen Prüfung
- § 18 Fertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 19 Aufsicht
- § 20 Verhalten während der schriftlichen Prüfung
- § 21 Rücktritt von der Prüfung
- § 22 Niederschrift über die Aufsichtsarbeit
- § 23 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 24 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung und Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 29 Überdenken der Prüfungsbewertung
- § 30 Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 31 Niederschrift über die mündliche Prüfung
- § 32 Aufbewahrungspflichten
- § 33 (weggefallen)

Zweiter Teil

Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

- § 34 Bestellungsverfahren
- § 33 Berufsurkunde
- §§ 36 und 37 (weggefallen)
- § 38 Wiederbestellung
- § 39 (weggefallen)

Dritter Teil

Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

§ 40 Verfahren

§ 41 Anerkennungsurkunde

Vierter Teil

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

§ 42 Nachweis der besonderen Sachkunde

§ 43 Sachkunde-Ausschuss

§ 44 Verleihung, Verleihungsurkunde

Fünfter Teil

(weggefallen)

§§ 45 bis 50 (weggefallen)

Sechster Teil

Berufshaftpflichtversicherung

§ 51 Versicherungspflicht

§ 52 Mindestversicherungssumme

§ 53 Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

§ 53a Ausschlüsse

§ 54 Anerkennung anderer Berufshaftpflichtversicherungen

§ 55 Nachweis des Versicherungsabschlusses

§ 56 Anzeige von Veränderungen“.

2. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter sind durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für drei Jahre zu berufen. Eine Berufung in mehrere Prüfungsausschüsse ist zulässig. Stellvertretende Mitglieder müssen nicht einem einzelnen Mitglied des Prüfungsausschusses zugeordnet werden.

(2) Vor der Berufung eines Steuerberaters ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der Steuerberater ist. Vor der Berufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören.

(3) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 11

Ende der Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter endet vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit, sobald sie der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall vorsehen, dass Mitglieder der Prüfungsausschüsse während ihrer Amtszeit begonnene Prüfungsverfahren nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen können.

(4) Im Falle des Endes der Amtszeit vor dem Ende der regulären Amtszeit oder der Abberufung wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nicht weisungsgebunden. Sie dürfen die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einsehen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.

§ 13

Entscheidungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

3. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Steuerberaterkammer hat einem Bewerber, der wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist, auf Antrag einen seiner Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich zu gewähren, soweit die Beeinträchtigung nicht die abzuprüfende Leistungsfähigkeit betrifft.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Ausschluß“ durch die Wörter „und Ausschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „unter Angabe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung“ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit der Ladung sind die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung mitzuteilen. § 18 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. die Namen der anwesenden Personen,
2. für jeden Bewerber die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Aufbewahrungspflichten“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dokumente können auch elektronisch aufbewahrt werden.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „berufsgerichtliche“ durch das Wort „berufsaufsichtliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung beizulegen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „berufsgerichtlichen“ durch das Wort „berufsaufsichtlichen“ ersetzt.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter sind durch die Steuerberaterkammer für drei Jahre zu berufen. § 10 Absatz 3 und die §§ 11 bis 13 Absatz 1 gelten mit Ausnahme des § 11 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Landwirtschaft ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Behörde zu hören.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Sozien“ durch das Wort „Mitgesellschafter“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Türkei“ gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Buchprüfer“ und nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ jeweils die Wörter „zugelassen oder“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 5 Absatz 1 und 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2 und 5, § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4, § 42 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 8 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie in § 56 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

13. Der Siebte Teil wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung
- § 3 Auslagen
- § 4 Vergütungsvereinbarung
- § 4a Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung
- § 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung
- § 5 Mehrere Steuerberater
- § 6 Mehrere Auftraggeber
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Vorschuß
- § 9 Berechnung

Zweiter Abschnitt

Gebührenberechnung

- § 10 Wertgebühren
- § 11 Rahmengebühren
- § 12 Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 13 Zeitgebühr
- § 14 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- § 17 Dokumentenpauschale

- § 18 Geschäftsreisen
- § 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte
- § 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung

Vierter Abschnitt

Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

- § 21 Rat, Auskunft, Erstberatung
- § 22 Gutachten und Antrag auf verbindliche Auskunft
- § 23 Sonstige Einzeltätigkeiten
- § 24 Steuererklärungen
- § 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- § 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
- § 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten
- § 28 Prüfung von Steuerbescheiden
- § 29 Teilnahme an Prüfungen und Nachschau
- § 30 Selbstanzeige
- § 31 Besprechungen

Fünfter Abschnitt

Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- § 32 Einrichtung einer Buchführung
- § 33 Buchführung
- § 34 Lohnbuchführung
- § 35 Abschlußarbeiten
- § 36 Steuerliches Revisionswesen
- § 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke
- § 38 Erteilung von Bescheinigungen
- § 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sechster Abschnitt

Vergütung für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, gerichtlichen und anderen Verfahren

- § 40 Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Siebenter Abschnitt Übergangsvorschrift

- § 41 Berechnung der Vergütung bei Änderungen dieser Verordnung⁴.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Dritten Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, kann der Steuerberater Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vergütungsvereinbarung“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung

In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

§ 4b

Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht, kann der Steuerberater keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46)“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt 65 bis 165 Euro je Stunde und ist minutengenau zu berechnen.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“, die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Gutachten und Antrag auf verbindliche Auskunft

(1) Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10/10 bis 30/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Satz 1 gilt für einen Antrag auf verbindliche Auskunft entsprechend.

(2) Betreffen die Tätigkeiten nach Absatz 1 denselben Gegenstand, ist nur eine Tätigkeit maßgebend.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für eine Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung erhält der Steuerberater für das erste elektronische Aufzeichnungssystem einer Betriebsstätte 10 bis 30 Euro. Für jedes weitere elektronische Aufzeichnungssystem derselben Betriebsstätte erhält der Steuerberater 5 bis 20 Euro. Sofern mit der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung lediglich ein oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme oder eine oder mehrere Betriebsstätten abgemeldet werden, so erhält der Steuerberater hierfür nur eine Gebühr nach Satz 1 unabhängig davon, wie viele elektronische Aufzeichnungssysteme oder Betriebsstätten abgemeldet werden.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Mindeststeuererklärung 1/10 bis 8/10“.
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist ein Prozent des Mindeststeuer-Gewinns oder des Mindeststeuer-Verlusts im Sinne des § 15 des Mindeststeuergesetzes, jedoch mindestens 16 000 Euro.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Entsteht im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 zusätzlich eine Gebühr für die Anfertigung eines Mindeststeuer-Berichts derselben Unternehmensgruppe, ist die Gebühr für die Anfertigung eines Mindeststeuer-Berichts bis zur Hälfte der Gebühr

für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung auf die Gebühr für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung anzurechnen.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5 und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr für

1. die Anfertigung einer Mitteilung nach § 138 Absatz 2 der Abgabenordnung,
 2. Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes nach § 15a des Einkommensteuergesetzes,
 3. die Berechnung des Begünstigungsgewinnes im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne),
 4. einen sonstigen Antrag und eine sonstige Meldung nach dem Einkommensteuergesetz,
 5. die Anfertigung eines Mindeststeuer-Berichts nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes,
 6. die Überwachung und Meldung der Lohnsumme im Sinne des § 13a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie der Behaltensfrist im Sinne des § 13a Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes,
 7. eine Anzeige nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes,
 8. eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung.“
11. § 33 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich

1. in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1, des Einkommensteuergesetzes aus der Summe des Aufwands oder aus dem Jahresumsatz ergibt, wobei Jahresumsatz die Summe der Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge ist,
2. in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „5 bis 18 Euro“ durch die Wörter „6 bis 19 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „5 bis 28 Euro“ durch die Wörter „6 bis 30 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „2 bis 9 Euro“ durch die Wörter „2,50 bis 9,50 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „1 bis 4 Euro“ durch die Wörter „1,20 bis 4,20 Euro“ ersetzt.

13. Der Sechste bis Achte Abschnitt wird durch den folgenden Sechsten und Siebten Abschnitt ersetzt:

„Sechster Abschnitt

Vergütung für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, gerichtlichen und anderen Verfahren

§ 40

Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes finden auf die Vergütung von Steuerberatern für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor den Verwaltungsbehörden, in Verwaltungsvollstreckungsverfahren, in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Strafverfahren, in berufsgerichtlichen Verfahren, in Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sinngemäße Anwendung. Dies gilt auch für die Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Steuerberaters.

Siebenter Abschnitt

Übergangsvorschrift

§ 41

Berechnung der Vergütung bei Änderungen dieser Verordnung

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber in Textform eine Vereinbarung über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen und tritt während der Geltungsdauer eine Änderung dieser Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung abweichend von Satz 1 nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.“

14. Die Anlagen 1 bis 4 (Tabellen A bis D) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Tabelle A

(Beratungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
300	31
600	56
900	81

1 200	106
1 500	130
2 000	166
2 500	200
3 000	235
3 500	270
4 000	305
4 500	340
5 000	375
6 000	422
7 000	467
8 000	514
9 000	560
10 000	605
13 000	655
16 000	705
19 000	755
22 000	805
25 000	854
30 000	946
35 000	1 036
40 000	1 125
45 000	1 215
50 000	1 304
65 000	1 399
80 000	1 496
95 000	1 592
110 000	1 689
125 000	1 784
140 000	1 879
155 000	1 976
170 000	2 071
185 000	2 168
200 000	2 264
230 000	2 412
260 000	2 559
290 000	2 705
320 000	2 859
350 000	2 926
380 000	2 990
410 000	3 055
440 000	3 115
470 000	3 175

500 000	3 234
550 000	3 320
600 000	3 404
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangen 50 000 Euro	149
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	112
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	88

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlusstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
3 000	49
3 500	57
4 000	68
4 500	76
5 000	86
6 000	96
7 000	105
8 000	116
9 000	121
10 000	127
12 500	134
15 000	151
17 500	166
20 000	178
22 500	191
25 000	201
37 500	215
50 000	263
62 500	303
75 000	338
87 500	353
100 000	369
125 000	423
150 000	471
175 000	512
200 000	548
225 000	582

250 000	613
300 000	641
350 000	696
400 000	746
450 000	791
500 000	832
625 000	871
750 000	968
875 000	1 050
1 000 000	1 126
1 250 000	1 194
1 500 000	1 324
1 750 000	1 438
2 000 000	1 542
2 250 000	1 635
2 500 000	1 718
3 000 000	1 797
3 500 000	1 951
4 000 000	2 089
4 500 000	2 214
5 000 000	2 328
7 500 000	2 720
10 000 000	3 162
12 500 000	3 520
15 000 000	3 819
17 500 000	4 074
20 000 000	4 293
22 500 000	4 573
25 000 000	4 831
30 000 000	5 315
35 000 000	5 759
40 000 000	6 172
45 000 000	6 558
50 000 000	6 923
vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	273
vom Mehrbetrag über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro je angefangene 12 500 000 Euro	477
vom Mehrbetrag über 250 000 000 Euro je angefangene 25 000 000 Euro	681

Tabelle C

(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
15 000	72
17 500	80
20 000	88
22 500	93
25 000	101
30 000	108
35 000	117
40 000	122
45 000	129
50 000	138
62 500	145
75 000	158
87 500	174
100 000	188
125 000	209
150 000	230
200 000	275
250 000	317
300 000	359
350 000	404
400 000	441
450 000	475
500 000	512
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	36

Anlage 4

Tabelle D

Teil a (Landwirtschaftliche Tabelle - Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (10/10) Euro
40	369
45	395
50	420
55	444
60	467
65	489
70	508
75	527

80	545
85	562
90	576
95	589
100	601
110	631
120	659
130	687
140	714
150	742
160	769
170	793
180	818
190	842
200	865
210	888
220	911
230	932
240	952
250	972
260	992
270	1 011
280	1 028
290	1 046
300	1 062
320	1 097
340	1 131
360	1 166
380	1 198
400	1 229
420	1 262
440	1 293
460	1 323
480	1 352
500	1 379
520	1 409
540	1 436
560	1 463
580	1 488
600	1 515
620	1 540
640	1 564
660	1 587

680	1 610
700	1 630
750	1 681
800	1 726
850	1 764
900	1 797
950	1 822
1.000	1 843
2 000 je ha	1,69 mehr
3 000 je ha	1,53 mehr
4 000 je ha	1,38 mehr
5 000 je ha	1,22 mehr
6 000 je ha	1,07 mehr
7 000 je ha	0,92 mehr
8 000 je ha	0,76 mehr
9 000 je ha	0,60 mehr
10 000 je ha	0,46 mehr
11 000 je ha	0,30 mehr
12 000 je ha	0,16 mehr
ab 12 000 je ha	0,16 mehr

Tabelle D

Teil b (Landwirtschaftliche Tabelle - Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 4 bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
40 000	384
42 500	403
45 000	422
47 500	442
50 000	459
55 000	497
60 000	533
65 000	571
70 000	605
75 000	642
80 000	678
85 000	713
90 000	748
95 000	782
100 000	817
105 000	850
110 000	883
115 000	918

120 000	951
125 000	983
130 000	1 017
135 000	1 048
140 000	1 081
145 000	1 114
150 000	1 146
155 000	1 178
160 000	1 209
165 000	1 242
170 000	1 273
175 000	1 304
180 000	1 336
185 000	1 366
190 000	1 397
195 000	1 428
200 000	1 459
205 000	1 490
210 000	1 520
215 000	1 550
220 000	1 580
225 000	1 611
230 000	1 640
235 000	1 670
240 000	1 699
245 000	1 728
250 000	1 755
255 000	1 785
260 000	1 815
265 000	1 842
270 000	1 871
275 000	1 898
280 000	1 926
285 000	1 953
290 000	1 980
295 000	2 008
300 000	2 034
305 000	2 060
310 000	2 086
315 000	2 110
320 000	2 136
325 000	2 160
330 000	2 186

335 000	2 209
340 000	2 233
345 000	2 257
350 000	2 278
355 000	2 302
360 000	2 325
365 000	2 346
370 000	2 368
375 000	2 390
380 000	2 404
385 000	2 432
390 000	2 452
395 000	2 472
400 000	2 492
410 000	2 531
420 000	2 569
430 000	2 609
440 000	2 645
450 000	2 682
460 000	2 718
470 000	2 752
480 000	2 787
490 000	2 817
500 000	2 848
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	165“.

Artikel 3

Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung

In § 18 Absatz 2 Satz 2 der [Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung vom 25. November 2022 \(BGBl. I S. 2105\)](#), die durch Artikel 1 der [Verordnung vom 19. Juni 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 157\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 bis 6, 9 und 10 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Steuerberatungskanzleien haben in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten verzeichnet. Die in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehenen Gebühren, die zuletzt am 1. Juli 2020 erhöht wurden, berücksichtigen diesen Kostenanstieg überwiegend nicht. Damit Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können, sollen die Gebühren an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Darüber hinaus hat sich zuletzt vermehrt gezeigt, dass in der Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung, die den Ersten Teil der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) darstellt, Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht. Zudem soll in der DVStB eine Anpassung zur Ermöglichung der vollständigen Digitalisierung des Bestellungsverfahrens zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater vorgenommen werden und sollen dort kohärente Ausschlussgründe für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern geschaffen werden.

Schließlich endet am 31. Dezember 2024 die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach. Dies würde in einigen wenigen Fallkonstellationen dazu führen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern kein geeignetes Authentisierungsmittel mehr zur Verfügung steht. Die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises soll daher bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Erhöhung der Vergütung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern

Für die Bemessung des Anpassungsvolumens der Gebühren in der StBVV hat sich als Maßstab die allgemeine Einkommensentwicklung etabliert. Seit der letzten Anpassung der StBVV zu Beginn des dritten Quartals 2020 bis zum Ende des ersten Quartals 2024 sind die tariflichen Monatsverdienste, bezogen auf die Gesamtwirtschaft, um gut acht Prozent (ohne Sonderzahlungen) gestiegen. Im allgemeinen Dienstleistungsbereich sind die tariflichen Monatsverdienste um 7,2 Prozent und bei freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, um gut 6,6 Prozent (jeweils ohne Sonderzahlungen) gestiegen.

Zur Anpassung der gesetzlich vorgesehenen Vergütung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern soll eine lineare Erhöhung der Gebühren der StBVV erfolgen. Bei der Erhöhung ist ein sachgerechter Ausgleich zwischen den berechtigten Forderungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern nach einer Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der steuerrechtlich suchenden Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen steuerrechtlichen Beratung und Vertretung herzustellen. Neben dem rein finanziellen Aspekt ist dabei aus Sicht der Mandantinnen und Mandanten auch zu bedenken, dass ein angemessenes und

auskömmliches Vergütungsniveau von Steuerberaterinnen und Steuerberatern notwendige Voraussetzung dafür ist, dass diese ihre Dienstleistungen auch in strukturschwächeren Regionen und somit ortsnah anbieten können.

a) Wertgebühren

Bei der Anpassung der Wertgebühren ist zu berücksichtigen, dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits und trotz der degressiven Ausgestaltung der Wertgebühren ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist. Vor diesem Hintergrund sollen die Wertgebühren (Anlagen 1 bis 4 zur StBVV (Tabellen A bis D)) linear um rund sechs Prozent angehoben werden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind grundsätzlich auf volle Euro gerundet.

b) Betragsrahmengebühren

Die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung (§ 34 StBVV) sollen angehoben werden. Die Mittelgebühr soll um rund neun Prozent steigen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind grundsätzlich auf volle Euro gerundet. Die Steigerung fällt etwas höher aus als bei den Wertgebühren, da die Entwicklung der Verbraucherpreise auf die gleichbleibenden Betragsrahmengebühren keinen Einfluss hat.

c) Zeitgebühr

Der Bundesgerichtshof hat in Bezug auf Zeittaktklauseln in Honorarvereinbarungen entschieden, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestattet, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2020, IX ZR 140/19, Rn. 28 ff.). Obgleich diese Entscheidung nicht ohne Weiteres auf die StBVV übertragbar ist, gibt sie Anlass für eine sach- und interessengerechtere Ausgestaltung der Zeitgebühr (§ 13 Satz 2 StBVV). Künftig soll diese daher nicht mehr je angefangener halben Stunde, sondern minutengenau abgerechnet werden. Dadurch soll dem berechtigten Interesse von Mandantinnen und Mandanten entsprochen werden, nur die Leistung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern vergüten zu müssen, die tatsächlich erbracht wird.

Zugleich soll der mittlere Gebührensatz der Zeitgebühr um etwa neun Prozent von 105 Euro je Stunde auf 115 Euro je Stunde steigen. Dies dient zum einen dem Ausgleich der gestiegenen Personal- und Sachkosten.

d) Tage- und Abwesenheitsgelder

Die Tage- und Abwesenheitsgelder (§ 18 Absatz 3 StBVV) bei Geschäftsreisen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sollen an die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten seit dem Jahr 2021 geltenden Beträge angepasst werden. Bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als vier Stunden soll das Tage- und Abwesenheitsgeld von 25 auf 30 Euro erhöht werden, bei einer Geschäftsreise von mehr als vier bis acht Stunden von 40 auf 50 Euro und bei einer Geschäftsreise von mehr als acht Stunden von 70 auf 80 Euro.

2. Praxisgerechte Ausgestaltung der Vorschriften zur Vergütungsvereinbarung

Die Vorschriften über die Vergütungsvereinbarung (§§ 4 bis 4b der Steuerberatervergütungsverordnung in der Entwurfsfassung (StBVV-E)) sollen zur Erleichterung der praktischen Handhabung weitergehend an die entsprechenden Vorschriften des RVG angelehnt werden. Denn Steuerberaterinnen und Steuerberater haben neben den Vorschriften der StBVV bei der Vertretung in zahlreichen Verfahren außerdem die Vorschriften des RVG zu beachten, beispielsweise wenn Mandantinnen und Mandanten im außergerichtlichen

Rechtsbehelfsverfahren vertreten oder sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens tätig werden (§§ 40, 44, 45 und 46 StBVV).

3. Liberalisierung von Pauschalvergütungsvereinbarungen

Die bislang bestehenden Beschränkungen und Verbote bei Pauschalvergütungsvereinbarungen (§ 14 StBVV) sollen vollständig entfallen. Pauschalvergütungsvereinbarungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern mit ihren Mandantinnen und Mandanten sollen künftig unter den Voraussetzungen abgeschlossen werden können, die allgemein für Vergütungsvereinbarungen (§§ 4 bis 4b StBVV-E) gelten. Die Rechtslage soll insoweit an das Vergütungsrecht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angeglichen werden, das keine dem § 14 StBVV entsprechenden Beschränkungen und Verbote vorsieht.

4. Gebührenrechtliche Gleichstellung von schriftlichem Gutachten und Antrag auf verbindliche Auskunft

Für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll ein neuer Gebührentatbestand in § 22 Absatz 1 Satz 2 StBVV-E eingeführt werden. Dadurch soll die bestehende, erhebliche Diskrepanz zwischen der Vergütung für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung (§ 22 StBVV) und für einen Antrag auf verbindliche Auskunft (§ 23 Satz 1 Nummer 10 StBVV) abgeschafft werden. Diese ist mit Blick auf den für die beiden Tätigkeiten erforderlichen Zeitaufwand ohnehin sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Zugleich soll zur Förderung einer klaren und transparenten Vergütungsabrechnung künftig ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass vor einem Antrag auf verbindliche Auskunft für denselben Gegenstand ein schriftliches Gutachten erstellt und abgerechnet wird (§ 22 Absatz 2 StBVV-E).

5. Weitere Änderungen der StBVV

Der Entwurf sieht außerdem folgende Änderungen in der StBVV vor:

- Einführung einer Betragsrahmengebühr für Mitteilungen von elektronischen Aufzeichnungssystemen und Sicherheitseinrichtungen nach § 146a Absatz 4 AO vor (§ 23 Absatz 2 StBVV-E)
- Definition des Gegenstandswertes bei der Buchführung in Abhängigkeit von der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode (§ 33 Absatz 6 StBVV-E)
- Aufnahme eines Gebührentatbestands für die Mindeststeuererklärung (Wertgebühr; § 24 Absatz 1 Nummer 4 StBVV-E) und für den Mindeststeuer-Bericht (Zeitgebühr; § 24 Absatz 5 Nummer 5 StBVV-E)
- Klarstellende Regelungen zur Anwendung der Zeitgebühr bei einer Anzeige nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (§ 24 Absatz 4 Nummer 6 StBVV-E) und bei einer Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 StBVV-E)

6. Änderungen in der DVStB

a) Prüfungsordnung der Steuerberaterprüfung

In der Prüfungsordnung der Steuerberaterprüfung sollen verschiedene punktuelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die auch darauf abzielen, die Transparenz der Steuerberaterprüfung zu erhöhen. Der Bescheid, den Bewerberinnen und Bewerber im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhalten, soll künftig bundeseinheitlich die Angabe der Einzelnoten und der Gesamtnote der schriftlichen Aufsichtsarbeiten beinhalten (vergleiche § 25 Absatz 3 DVStB-E). Außerdem sollen den

Bewerberinnen und Bewerbern einheitlich bereits mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung mitgeteilt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 DVStB-E) und für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts in die Niederschrift über die mündliche Prüfung aufgenommen werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 DVStB-E). Ferner sollen die Regelungen zu den Prüfungsausschüssen neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden (§§ 10 bis 13 DVStB-E).

b) Vereinfachung der Digitalisierung des Bestellungsverfahrens

Schließlich soll die Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern bei den Steuerberaterkammern vereinfacht werden, indem auf die Pflicht zur Einreichung eines Passbildes im Bestellungsverfahren verzichtet wird (§ 34 Absatz 4 Satz 1 DVStB-E).

c) Schaffung kohärenter Vorgaben zu Ausschlüssen bei Berufshaftpflichtversicherungen

Der Entwurf sieht die Schaffung kohärenter Vorgaben zu Ausschlüssen bei Berufshaftpflichtversicherungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten vor. Derzeit ermöglicht § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB Berufshaftpflichtversicherern die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Ersatzansprüche, die vor Gerichten bestimmter europäischen und außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Auf die nicht mehr zeitgemäße Aufzählung bestimmter Staaten soll künftig verzichtet und stattdessen generell auf außereuropäische Staaten abgestellt werden.

7. Änderung der StBPPV

In § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV soll die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit nicht-qualifizierter Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es hat keine wesentlichen Einflussnahmen gegeben.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung der StBVV folgt aus § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und die zur Änderung der DVStB aus § 158 StBerG. Die Ermächtigung zum Erlass und zur Aufhebung der StBPPV ergibt sich aus § 86f StBerG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Schaffung einer zentralen Vorschrift in § 40 StBVV-E mit einem Verweis auf die Vorschriften des RVG für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren sowie gerichtlichen und anderen Verfahren erleichtert die Rechtsanwendung und dient der Rechtsvereinfachung. Durch die Änderungen der Vorschriften in der DVStB werden Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für Steuerberaterinnen und Steuerberater vermieden und die rechtlichen Hürden für eine weitergehende Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern abgeschafft. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

Die Anpassung der Gebühren in der StBVV sichert die wirtschaftliche Grundlage von Steuerberatungskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen und trägt damit dazu bei, dass sich Bürgerinnen und Bürger weiterhin flächendeckend und ortsnah in steuerlichen Fragen beraten und vor Behörden und Gerichten vertreten lassen können. Der Entwurf leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und mit Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Die Maßnahme in der DVStB zur Ermöglichung der Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sichert Innovationen und Fortschritt und fördert die Digitalisierung. Sie erfüllt die Schlüsselindikatoren Nummer 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Nummer 9.1.a (Innovation) und betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken).

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters ist mit Einsparungen zu rechnen aufgrund des Wegfalls der Pflicht, beim Antrag auf Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ein Passbild beizufügen. Dies führt zu einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger um minus 21.080 Euro (2.108 durchschnittlich jährlich neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater * 10 Euro)

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderung der StBVV erfordert ein Update der jeweiligen Kanzleisoftware.

Ein solches Update erfolgt für die Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Regel im Rahmen des Leistungsumfangs bestehender Softwarewartungsverträge und kann mit den ohnehin in regelmäßigen Abständen bereitgestellten Updates verbunden werden. Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Kosten an; insbesondere ist nicht von einem Preisanstieg für Kanzleisoftware nur aufgrund eines erforderlichen Updates auszugehen.

Es wird angenommen, dass bei jedem Softwareanbieter nicht mehr als 10 000 Euro für die erforderlichen Softwareanpassungen anfallen werden. Die Anzahl der Software-Anbieter für Steuerkanzlei-Software wurde anhand der vergebenen Hersteller-ID für die ELSTER-Schnittstelle geschätzt. Es gab rund 800 aktive Hersteller-ID, die privatwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen sind. Von diesen wurden alle Unternehmen abgezogen, die entweder offenkundig nicht Steuerkanzlei-Software (z. B. Banken, Versicherungen oder reine Lohnabrechnungs- oder Finanzbuchhaltungsprogramme) anbieten oder bei denen Hersteller mehrere Hersteller-Identifikationsnummern haben. Im Ergebnis verbleiben circa 100 Anbieter von Kanzleiabrechnungssoftware. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Wirtschaft durch die Anpassung der Steuerkanzleisoftware einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt rund 1 000 000 Euro (100 Anbieter x 10 000 Euro).

5. Weitere Kosten

Die Anpassung der Gebühren in der StBVV führt zu höheren Kosten bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft. Diese Kosten hängen in Art und Umfang von der im Einzelfall in Anspruch genommenen Dienstleistungen von Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ab.

a) Steuererklärungen (§ 24 StBVV)

In Tabelle A sollen die Gegenstandswerte um 6 Prozent erhöht werden. Für folgende Steuererklärungen erhöhen sich die Kosten bei Inanspruchnahme einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geschätzt wie folgt:

- Einkommensteuererklärung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 StBVV): + 110 Millionen Euro
Hierbei entfallen 80 Millionen Euro auf die Wirtschaft und 30 Millionen Euro auf Bürgerinnen und Bürger.
- Körperschaftsteuererklärung (§ 24 Absatz 1 Nummer 3 StBVV): + 21 Millionen Euro
- Gewerbesteuererklärung (§ 24 Absatz 1 Nummer 5 StBVV): + 39 Millionen Euro
- Umsatzsteuererklärung (§ 24 Absatz 1 Nummer 8 StBVV): + 44 Millionen Euro

Für die Berechnung wurden die jeweiligen Statistiken der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer herangezogen. Dabei wurde je Größenklasse der Steuerstatistiken ein mittlerer Gegenstandswert berechnet. Sofern dieser Mittelwert unter dem Mindestgegenstandswert lag, wurde der Mindestgegenstandswert angesetzt. Im Falle der Umsatzsteuererklärung wurden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV nur 10 Prozent des eigentlichen Umsatzwertes herangezogen.

Als durchschnittlicher Kostenfaktor wurde 3/10 der vollen Gebühr angenommen, bei Körperschaftssteuererklärungen 5/10. Es wurde davon ausgegangen, dass bei 80 Prozent der Steuererklärungen Steuerberaterinnen oder Steuerberater in Anspruch genommen werden.

Die jeweils niedrigste und höchste Größenklasse wurden ausgeschlossen, da davon zugehen ist, dass die Steuererklärung entweder selbst erledigt wird, oder bei Großunternehmen eigene Steuerabteilungen vorhanden sind.

Im Falle der Einkommensteuererklärung wurde angenommen, dass 25 Prozent der Fälle der Wirtschaft zuzuordnen sind, 75 Prozent hingegen Bürgerinnen und Bürgern.

b) Buchführung (§ 33 StBVV)

Auch in Tabelle C sollen die Gegenstandswerte um 6 Prozent erhöht werden. Dadurch erhöhen sich die Kosten der Buchführung nach § 33 StBVV geschätzt wie folgt:

- Buchführung oder Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich des Kontierens der Belege (§ 33 Absatz 1 StBVV): + 67 Millionen Euro
- Kontieren der Belege (§ 33 Absatz 2 StBVV): + 60 Millionen Euro
- Buchführung oder Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen (§ 33 Absatz 3 StBVV): + 60 Millionen Euro
- Buchführung oder Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen der Steuerberaterin oder des Steuerberaters: + 16 Millionen Euro

Für die Berechnung wurden Daten des Unternehmensregisters zur Anzahl der Unternehmen nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen genutzt.

Die beiden höchsten Umsatzgrößenklasse wurde ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass die Buchführung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt wird. Insgesamt wurde frei angenommen, dass die Hälfte der verbleibenden Unternehmen keine externe Steuerberaterin oder externen Steuerberater in Anspruch nehmen. Von den übrigen Unternehmen wurde angenommen, dass 50 Prozent Leistungen nach § 33 Absatz 1 StBVV, je 10 Prozent Leistungen nach § 33 Absatz 2 und 3 StBVV sowie 30 Prozent Leistungen nach § 33 Absatz 4 StBVV in Anspruch nehmen. Dies folgt der Annahme, dass ein Großteil der Unternehmen die Buchführung intern oder nicht über Steuerberaterinnen oder Steuer durchführt, nur wenige lediglich das Kontieren beauftragen oder selbst die fertigen Kontierungsunterlagen einreichen, sowie ein nennenswerter Anteil über Datenverarbeitungsprogramme beim Unternehmen erfolgt.

Als Gebührensatz wurde der Mittelwert von 7/10 bei § 33 Absatz 1 StBVV, von 4/10 bei Absatz § 33 Absatz 2 und 3 StBVV sowie von 6/20 bei § 33 Absatz 4 StBVV verwendet.

Nicht berücksichtigt wurden etwaige Zeitgebühren.

c) Lohnbuchführung (§ 34 StBVV)

Die Gebühren für die Lohnbuchführung nach § 34 StBVV-E sollen sich wie folgt erhöhen:

- Erstmalige Einrichtung eines Lohnkontos und Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Absatz 1 StBVV-E): von 5 bis 18 auf 6 bis 19 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum
- Führung eines Lohnkontos und Anfertigung der Lohnabrechnung (§ 34 Absatz 2 StBVV-E): von 5 bis 28 auf 6 bis 30 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum

- Führung eines Lohnkontos und Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen (§ 34 Absatz 3 StBVV-E): von 2 bis 9 auf 2,50 bis 9,50 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum
- Führung eines Lohnkontos und Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogramm der Steuerberaterin oder des Steuerberaters (§ 34 Absatz 3 StBVV-E): von 1 bis 4 auf 1,20 bis 4,20 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum

Nach Unternehmensgröße unterteilt werden die Kosten wie folgt geschätzt:

- Kleinstunternehmen: + 1 Millionen Euro
- Kleine Unternehmen: + 1,5 Millionen Euro
- Mittlere Unternehmen: + 0,1 Millionen Euro
- Großunternehmen: 0,1 Millionen Euro

Die Berechnungen basieren auf den Zahlen der Statistik für kleine und mittlere Unternehmen zur Beschäftigten- und Unternehmenszahl nach Unternehmensgröße. Für die Zahl der jährlich erstmalig einzurichtenden Lohnkonten wurde gemäß der Studie „Fluktuation auf dem deutschen Arbeitsmarkt“ des Instituts der deutschen Wirtschaft angenommen, dass rund 15 Prozent der Belegschaft aus Zugängen besteht.

Hinsichtlich der Fallzahl wurde angenommen, dass mittlere und Großunternehmen überwiegend eine interne Lohnbuchhaltung haben, weshalb hier ein Abschlag von 90 Prozent vorgenommen wurde. Bei Kleinst- und kleinen Unternehmen beträgt der Abschlag 10 Prozent.

Bezüglich der Führung des Lohnkontos und der Lohnabrechnung wurde modellhaft angenommen, dass Kleinst- und Kleinunternehmen Leistungen nach § 34 Absatz 2 StBVV-E, mittlere Unternehmen Leistungen nach § 34 Absatz 3 StBVV-E sowie Großunternehmen Leistungen nach § 34 Absatz 4 StBVV-E in Anspruch nehmen.

Als Gebührensatz wurde der Mittelwert von 7/10 bei § 34 Absatz 1 StBVV-E, von 4/10 bei § 34 Absatz 2 und 3 StBVV-E sowie von 6/20 bei § 34 Absatz 4 StBVV-E verwendet.

Nicht berücksichtigt wurden etwaige Zeitgebühren.

d) Jahresabschluss (§ 35 StBVV)

Für die Berechnung der Gebühr für Abschlussarbeiten nach § 35 StBVV ist die Tabelle B zugrunde zu legen. Auch in Tabelle B sollen die Gegenstandswerte um 6 Prozent erhöht werden. Für den Jahresabschluss mit Anhang (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 StBVV) erhöhen sich die Kosten exemplarisch wie folgt:

- Umsatzgrößenklasse unter 2 Millionen: + 5 Millionen Euro
- Umsatzgrößenklasse 2 bis 10 Millionen: + 9 Millionen Euro
- Umsatzgrößenklasse 10 bis 50 Millionen: + 15 Millionen Euro
- Umsatzgrößenklasse 50 Millionen aufwärts: + 11 Millionen Euro

Die Berechnungen basieren auf den Zahlen zu Bilanzsummen, Betriebsleistung und Unternehmensanzahl der Jahresabschlussstatistik der Deutschen Bundesbank. Hier ist zwar der Wirtschaftszweig „Kreditwirtschaft“ nicht enthalten. Es wird jedoch angenommen, dass diese Unternehmen ihre Abschlüsse weit überwiegend selbst erstellen. Zu beachten ist bezüglich der Fallzahl, dass in der Jahresabschlussstatistik etwa ein Drittel der Jahresabschlüsse aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt ist. Für die vorliegende exemplarische Rechnung wurde dies nicht bereinigt, da ohnehin davon auszugehen ist, dass ein gewisser Anteil der Unternehmen ihre Jahresabschlüsse selbst erstellt oder gar nicht zu einem Jahresabschluss verpflichtet ist. Daher gilt dieses Drittel bereits als Abschlag für die Fallzahl.

Der angenommene Grundwert beruht auf dem Mittelwert der durchschnittlichen Bilanzsumme und der durchschnittlichen Betriebsleistung je Unternehmen nach Umsatzgrößenklasse der Jahresabschlussstatistik.

Als Gebührensatz wurde der Mittelwert von 32/10 aus den Spannweiten für Jahresabschlüsse (10/10 bis 40/10) und Anhänge (2/10 bis 12/10) verwendet.

Nicht berücksichtigt wurden etwaige Zeitgebühren.

Zu folgenden Gebührenerhöhungen konnten aufgrund fehlender Zahlen keine Kosten geschätzt werden:

- Erhöhung der Zeitgebühr nach § 13 StBVV-E
- Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder nach § 18 Absatz 3 StBVV-E
- Erhöhung der Gegenstandswerte der Tabelle D um 6 Prozent (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

In Summe werden die Kosten aufgrund der Erhöhung der Gebühren auf **461,8 Millionen** Euro geschätzt.

Die Änderungen der StBVV verursachen insbesondere im Hinblick auf etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse beim Unterliegen der Finanzbehörden in gerichtlichen Verfahren keine höheren Kosten der Verwaltung, da sich die Vergütung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern weiterhin unverändert nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richtet (§ 45 StBVV und § 40 Satz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung in der Entwurfsfassung).

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

Der Entwurf fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, indem die mit den vorgeschlagenen Änderungen einhergehende Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für Steuerberatungskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen dazu beiträgt, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig flächendeckend Zugang zu steuerlicher Beratung haben werden.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen in der StBVV kommt in Anbetracht der Tatsache, dass hierdurch der bereits angefallene Kostenanstieg ausgeglichen werden soll, nicht in Betracht. Eine Evaluierung der Vorschriften ist ebenfalls nicht angezeigt. Es ist nicht

ersichtlich, dass die Änderungen Nachteile mit sich bringen könnten, die eine Evaluierung erforderlich machen könnten. Dasselbe gilt für die Änderungen in der DVStB.

Eine gesonderte Evaluierung der Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV ist in Anbetracht dessen, dass die StBPPV ohnehin im Hinblick auf die Zielerreichung und mögliche Verbesserungspotentiale im Jahr 2027 zu evaluieren ist, nicht notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll eine amtliche Inhaltsübersicht in die DVStB aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (Neufassung der §§ 10 bis 13 DVStB-E)

Mit der Neuregelung sollen die Regelungen zum Prüfungsausschuss in eine übersichtlichere Struktur gebracht und inhaltlich in einigen wenigen Punkten ergänzt werden. Der derzeitige § 10 DVStB regelt zusammengefasst in einer Norm verschiedene Themenbereiche: Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das hierbei einzuhaltende Verfahren, die Nachfolge beim vorzeitigen Ausscheiden und bei der Abberufung, die Besonderheiten der Berufung von Stellvertretern, die Rechte nach dem Ablauf der Amtszeit, die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Verschwiegenheitspflicht, die Pflichten des Vorsitzenden sowie die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Regelungsgehalt soll künftig thematisch strukturiert in den §§ 10 bis 13 DVStB-E abgebildet werden.

Zu § 10 DVStB-E

Die Vorschrift regelt die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1 DVStB. Auf die Aufnahme des bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 DVStB enthaltenen Wortes „grundsätzlich“ wurde verzichtet, da andernfalls unklar bleiben würde, ob überhaupt und wenn ja aus welchem Grund und in welchem Umfang Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sein sollen. Durch Absatz 1 Satz 2 soll künftig klargestellt werden, dass die Berufung in mehrere Prüfungsausschüsse zulässig ist. Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 5 DVStB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anhörung der Steuerberaterkammer sowie der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vor der Berufung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern beziehungsweise von Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 4 DVStB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, zur

gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Diese Regelung ist bislang in § 10 Absatz 4 DVStB verortet.

Zu § 11 DVStB-E

Die Vorschrift regelt das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit endet, sobald sie der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses abberufen werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 DVStB. Nach Satz 2 findet die für das Berufungsverfahren vorgesehene Anhörung auch bei der Abberufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 5 DVStB. Ergänzend soll geregelt werden, dass die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall darüber entscheiden kann, dass die Mitglieder der Prüfungsausschüsse die während ihrer Amtszeit begonnenen Prüfungsverfahren nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen. Nach dem derzeitigen Wortlaut ist zumindest nicht eindeutig, wer hierüber zu entscheiden hat. Eine entsprechende Entscheidung ist aber insbesondere hinsichtlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht auf ihren eigenen Wunsch aus wichtigem Grund abberufen werden, notwendig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 DVStB. Soweit sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden, sind mit diesen keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu § 12 DVStB-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5 Satz 1 DVStB. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 1 DVStB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 DVStB.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5 Satz 2 DVStB.

Zu § 13 DVStB-E

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Dies entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 DVStB.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden entscheidend ist. Dies entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 DVStB.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 18 DVStB)

Durch die Neufassung des § 18 Absatz 3 Satz 1 DVStB soll künftig die Beschränkung auf „körperbehinderte Personen“ entfallen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass der Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn die Beeinträchtigung nicht die abzuprüfende Leistungsfähigkeit betrifft.

Das Gebot der Chancengleichheit (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)) und das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 GG) können es ausnahmsweise erfordern, dass behinderten Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachteilsausgleich durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen zu gewähren ist. Dies kann aber nur für solche Behinderungen gelten, die außerhalb der durch die Prüfung nachzuweisenden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 25 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich nur um eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach § 25 Absatz 3 DVStB hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich zu bescheiden. Zur Stärkung der Transparenz soll ausdrücklich geregelt werden, dass dieser Bescheid künftig sowohl die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten als auch die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung enthalten muss.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 26 DVStB)

Zu Buchstabe a

In § 26 Absatz 1 Satz 2 DVStB ist derzeit vorgesehen, dass die Teilnoten der schriftlichen Prüfung bei der Ladung mitgeteilt werden. Durch die Änderung sollen künftig aus Transparenzgründen sowohl die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtend mitgeteilt werden. Darüber hinaus wird durch die in Satz 3 vorgesehene entsprechende Anwendung von § 18 Absatz 3 DVStB-E klargestellt, dass bei einer nachgewiesenen Behinderung ebenfalls ein entsprechender Nachteilsausgleich für die mündliche Prüfung zu gewähren ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen

Zu Nummer 6 (Änderung des § 31 DVStB)

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1

§ 31 Absatz 1 Nummer 1 DVStB soll dahingehend präzisiert werden, dass die Namen aller bei der mündlichen Prüfung anwesenden Personen in die Niederschrift über die mündliche Prüfung aufzunehmen sind.

Zu Nummer 2

In der neuen Nummer 2 wird geregelt, dass in die Niederschrift über die mündliche Prüfung nicht nur das Ergebnis der Prüfung und die Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden sollen, sondern darüber hinaus auch die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 31 Absatz 1 DVStB durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 32 DVStB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 32 DVStB soll nicht nur auf Aufbewahrungsfristen beschränkt, sondern an den Inhalt der Norm angepasst werden. Die Vorschrift regelt nicht nur die Aufbewahrungsfristen, sondern darüber hinaus in Absatz 4 auch die Form der Aufbewahrung.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 4 DVStB soll sprachlich präzisiert werden. Der Regelungsgehalt der Vorschrift bezieht sich erkennbar auf sämtliche in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dokumente und nicht nur auf Unterlagen, die als solche bezeichnet sind. Künftig soll deshalb statt des Begriffs „Unterlagen“ die allgemeinere Umschreibung „Dokumente“ verwendet werden. Zudem soll nicht mehr die Formulierung „in elektronischer Form“ verwendet werden, die auch im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs missverstanden werden könnte, sondern die generelle Umschreibung „elektronisch“.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 34 DVStB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung soll die Beschränkung auf berufsgerichtliche Verfahren entfallen und künftig auf den auch im Steuerberatungsgesetz verwendeten (Ober-)Begriff „berufsaufsichtliche Verfahren“ abgestellt werden. In § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 DVStB werden insbesondere auch Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung in Bezug genommen, nach der berufsaufsichtliche Maßnahmen (nunmehr) von der Wirtschaftsprüferkammer selbst und nicht mehr ausschließlich von Berufsgerichten verhängt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Erfordernis zur Vorlage eines Passbildes bei der Stellung des Antrages auf Bestellung als Steuerberaterin beziehungsweise Steuerberater soll künftig zur Vereinfachung der elektronischen Abwicklung der Antragsstellung entfallen. Bewerberinnen und Bewerber können den Antrag auf Bestellung als Steuerberaterin beziehungsweise Steuerberater mittels Logins über die Bund-ID im Rahmen des OZG-Antragsportals der Steuerberaterkammern und damit letztlich über den Einsatz des elektronischen Personalausweises digital stellen. Im Übrigen ist das Erfordernis wegen § 76a Absatz 3 StBerG, wonach inzwischen vor der Neueintragung in das Berufsregister ein Identifizierungsverfahren durchgeführt wird, überholt und nicht mehr von praktischer Relevanz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 DVStB durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 43 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 soll aufgrund der Neufassung der §§ 10 bis 13 DVStB durch Artikel 1 Nummer 2 ebenfalls neu gefasst werden.

§ 43 Absatz 4 Satz 1 DVStB-E entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 DVStB, wobei auf die Aufnahme des Wortes „grundsätzlich“ aus Gründen der Rechtsklarheit verzichtet wurde. Bei der Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ ist unklar, ob überhaupt und wenn ja aus welchem Grund und in welchem Umfang Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sein sollen.

Durch § 43 Absatz 4 Satz 2 DVStB-E sollen die §§ 10 Absatz 3, 11 bis 13 Absatz 1 DVStB-E für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dies betrifft die Berufung der Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses, das Ende deren Amtszeit, deren Rechtsstellung sowie die Entscheidungen des Sachkundeausschusses. § 13 Absatz 2 DVStB-E wird nicht für entsprechend anwendbar erklärt, da aufgrund der Anzahl der Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses keine Stimmgleichheit vorliegen kann.

§ 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB-E nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB auf.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 DVStB soll aufgehoben werden, da sich die Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses mit Stimmenmehrheit aus der in § 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB-E vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 13 Absatz 1 DVStB-E ergibt. § 43 Absatz 5 DVStB hat damit keinen eigenen Regelungsgehalt mehr.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 53a DVStB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die der Angleichung an § 51 Absatz 3 Nummer 5 BRAO dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Streichung der Wörter „mit Ausnahme der Türkei“ wird ein Gleichlauf zu § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E hergestellt, der ebenfalls auf die Aufnahme der Türkei verzichtet, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führen soll. Auf die Begründung zur Änderung des § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den neuen § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E sollen künftig nur noch solche Ersatzansprüche von der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen werden können, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Die im derzeitigen § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB enthaltene Aufzählung von Staaten ist nicht mehr zeitgemäß. Ein dort genannter Staat existiert nicht mehr, ein anderer nicht mehr unter dem dort genannten Staatennamen. Zudem sind zahlreiche Staaten inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hinsichtlich derer eine Ungleichbehandlung ohnehin nicht mehr zu rechtfertigen ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf in Anlehnung an § 51 Absatz 3 Nummer 4 BRAO einen Haftungsausschluss in Bezug auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Auf die ausdrückliche Nennung der Türkei in § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E wurde verzichtet, da die Türkei auch einen europäischen Teil hat und daher nicht als rein außereuropäischer Staat zu betrachten ist (so Diller in Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage 2024, § 51 Rz. 164 in Bezug auf § 51 Absatz 3 Nummer 3 BRAO).

Diese Änderung scheint der gelebten Praxis der Versicherungsunternehmen zu entsprechen, die den Risikoausschluss auf das europäische Ausland und weitere Staaten erstreckt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (AVB-RSW) sehen im Teil „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater (BBR-S)“ Folgendes vor:

„4. Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandbezug:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

Die Risikoausschlüsse gem. Ziffern a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei, die Russische Föderation und die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion. (...)

Zu Buchstabe b

§ 53a Absatz 2 DVStB soll aufgehoben werden. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die ausdrückliche Nennung von bestimmten Staaten in § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 54 DVStB)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen der Wörter „oder zugelassen“ dienen der Präzisierung, da Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht bestellt beziehungsweise anerkannt, sondern zugelassen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. § 54 Absatz 1 DVStB wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) neu gefasst. In diesem Zuge wurde aus der vorherigen (inhaltlich zutreffenden) Bezugnahme auf die „§§ 52 bis 53a“ versehentlich nur noch auf die „§§ 52 und 53a“ Bezug genommen, ohne dass ein entsprechender Wille erkennbar wäre.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen.

Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 5, 8, 16, 38, 42, 51 und 56 DVStB)

Es handelt sich um sprachliche Änderungen, die der Vereinheitlichung dienen. Derzeit wird in der DVStB teilweise zur Verweisung auf das Steuerberatungsgesetz noch die rechtsförmlich nicht mehr gebräuchlich Formulierung „des Gesetzes“ verwendet. Künftig soll einheitlich nur noch der Begriff „des Steuerberatungsgesetzes“ verwendet werden.

Zu Nummer 13 (Aufhebung des Siebten Teils der DVStB)

Der Siebte Teil der DVStB besteht nur noch aus einer Norm, deren Regelungsgehalt sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt hat. Aus diesem Grund soll der Siebte Teil der DVStB aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll eine amtliche Inhaltsübersicht in die StBVV aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 StBVV)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll in Anlehnung an die Vorbemerkung 7 Absatz 1 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) künftig klargestellt werden, dass neben der Gebühr auftragsbezogen die nach § 670 in Verbindung mit § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Auftraggeber zusätzlich zu tragenden Barauslagen und Materialkosten berechnungsfähig sind, soweit im Dritten Teil der StBVV nichts anderes bestimmt ist. Der Dritte Teil der StBVV (§§ 15 bis 20) enthält besondere Regelungen zur Umsatzsteuer und zum Ersatz von bestimmten Auslagen, die nicht als allgemeine Geschäftskosten gelten und daher nicht bereits mit den Gebühren abgegolten sind.

Zu Buchstabe b

Der derzeitige § 3 Absatz 2 StBVV regelt lediglich, dass sich der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten nach den §§ 15 bis 20 StBVV bestimmt. Die Regelung kann daher nur so zu verstehen sein, dass sie das Verhältnis von allgemeinen Geschäftskosten, die nach § 3 Absatz 1 StBVV bereits mit den Gebühren abgegolten sind und besonderen Geschäftskosten verdeutlichen soll. Einen über die §§ 15 bis 20 StBVV hinausgehenden Regelungsgehalt kommt § 3 Absatz 2 StBVV jedoch nicht zu, weshalb auf die Beibehaltung verzichtet werden kann (so auch Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 7. Auflage 2023, § 4 Rn. 10). Im Übrigen stellt die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a vorgesehene Ergänzung ohnehin hinreichend deutlich klar, dass neben den allgemeinen Geschäftskosten, die durch die Gebühren abgegolten sind, und der Umsatzsteuer auch weitere Auslagen ersatzfähig sind. Vor diesem Hintergrund soll Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 StBVV)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Norm soll aus sprachlichen Gründen und zur Herstellung eines Gleichlaufs mit § 3a RVG angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBVV-E soll ein Gleichlauf zu § 3a Absatz 1 Satz 1 und 2 RVG hergestellt werden. Wenngleich künftig nicht mehr ausdrücklich auf eine „höhere als die gesetzliche Vergütung“ abgestellt wird, gilt weiterhin, dass eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden kann. Dies ergibt sich zum einen aus dem bisherigen § 4 Absatz 3 StBVV beziehungsweise künftig aus § 4a StBVV-E und zum anderen daraus, dass auf die Vergütung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern in gerichtlichen Verfahren ohnehin nach § 40 Absatz 1 Satz 1 StBVV-E die Vorschriften des RVG sinngemäße Anwendung finden.

Zugleich entfällt durch die Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBVV-E die Bezeichnung der Vergütungsvereinbarung als „Schriftstück“, was seit der Einführung des Textformerfordernisses bei Vergütungsvereinbarungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) zumindest nicht mehr präzise ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 4a StBVV-E durch Artikel 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 4 Absatz 3 StBVV durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 4a und 4b StBVV-E)

Zu § 4a StBVV-E

§ 4a StBVV-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 3 StBVV. Durch die Verlagerung des Regelungsgehaltes wird ein Gleichlauf zu § 4 RVG hergestellt. Die Vereinbarung

einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung in gerichtlichen Verfahren soll weiterhin unzulässig bleiben.

Zu § 4b StBVV-E

§ 4b Satz 1 StBVV-E regelt, dass aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBVV-E entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung gefordert werden kann. Formfehler einer Vergütungsvereinbarung führen daher nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung, sondern begrenzen den Vergütungsanspruch von Steuerberaterinnen und Steuerberatern auf die gesetzliche Vergütung. Nach § 4b Satz 2 StBVV-E bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung unberührt. Ein etwaiger Rückzahlungsanspruch der Mandantinnen und Mandanten folgt daher aus dem Bereicherungsrecht und nicht aus dem geschlossenen Vertrag. Durch die Regelung wird ein Gleichlauf zu § 4b RVG hergestellt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 13 StBVV)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die §§ 40, 44, 45 und 46 StBVV soll gestrichen werden, da er nicht mehr erforderlich ist. Die bislang in § 13 Satz 1 Nummer 2 StBVV in Bezug genommenen §§ 40, 44, 45 und 46 StBVV verweisen ihrerseits mittlerweile nur noch auf das RVG und sperren daher ohnehin insoweit die Anwendung der Normen der StBVV. Mithin findet § 13 StBVV in den dort genannten Fällen keine Anwendung.

Zu Buchstabe b

Die Zeitgebühr soll zum Ausgleich der gestiegenen Personal- und Sachkosten erhöht werden. Der mittlere Gebührensatz soll von 105 Euro pro Stunde auf 115 Euro pro Stunde und damit um etwa neun Prozent steigen. Zugleich soll die Berechnungseinheit grundlegend verändert werden.

Der Bundesgerichtshof hat in Bezug auf Zeittaktklauseln entschieden, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestattet, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2020, IX ZR 140/19, Rn. 28 ff.). Diese Entscheidung ist zwar nicht ohne Weiteres auf die in § 13 StBVV geregelte Zeitgebühr übertragbar. Denn die Zeitgebühr findet grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn die Steuerberatervergütungsverordnung dies bestimmt, genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes fehlen oder eine Gebühr ausnahmsweise nicht bestimmt ist. Unabhängig von möglichen Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf Vergütungsvereinbarungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern nach § 4 StBVV gibt die Entscheidung aber Anlass zu einer sachgerechteren Ausgestaltung der Berechnungseinheit bei der Zeitgebühr. Derzeit sieht § 13 Satz 2 StBVV eine Zeitgebühr von 30 bis 75 Euro je angefangener halben Stunde vor. Dies führt in Fällen, in denen Steuerberaterinnen und Steuerberater nur wenige Minuten für eine konkrete Tätigkeit im Rahmen einer Angelegenheit (zum Beispiel ein fünf-minütiges Telefonat mit Mandantinnen oder Mandanten) aufwenden müssen, zu wenig sachgerechten Ergebnissen, da in diesen Fällen die Zeitgebühr für eine angefangene halbe Stunde zu entrichten ist. Gleiches gilt für Fälle, in denen die bislang bestehende Berechnungseinheit nur um wenige Minuten überschritten wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die bisher vorgesehene Berechnungseinheit „je angefangene halbe Stunde“ durch eine minutengenaue Berechnung zu ersetzen.

Zu Nummer 6 (Aufhebung des § 14 StBVV)

§ 14 StBVV soll aufgehoben werden. Hierdurch sollen Pauschalvergütungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern mit ihren Mandantinnen und Mandanten ohne die in § 14 Absatz 1 und 2 StBVV vorgesehenen Einschränkungen und Verbote unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 4 StBVV zulässig werden. Die Rechtslage soll insoweit an das Vergütungsrecht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angeglichen werden, in dem Pauschalvergütungsvereinbarungen ohne mit § 14 StBVV vergleichbaren Voraussetzungen zulässig sind.

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist seit der Erstfassung vom 17. Dezember 1981 in der StBVV (BGBl. I S. 1442) enthalten. Hierbei handelte es sich um eine Ausnahme des in § 4 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der StBVV vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442) enthaltenen Verbotes, durch eine Vergütungsvereinbarung eine Vergütung unterhalb der gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren. § 14 Absatz 2 StBVV schränkte diese Ausnahme ein, indem er gewisse Tätigkeiten von der Möglichkeit der Vereinbarung einer Pauschalvergütung ausschließt. Nach der Begründung der Verordnung von 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442) eignen sich diese „einzelne, besonders bedeutsame, aber nicht regelmäßig mindestens jährlich wiederkehrende Tätigkeiten“ nicht für eine Pauschalvereinbarung.

Für die Annahme, dass die Pauschalvergütungen eine Ausnahme von dem Verbot von niedrigeren Vergütungen sind, spricht insbesondere auch, dass im RVG die Pauschalvergütung bis zum Jahr 2008 als ein Fall der niedrigeren Vergütung in § 4 Absatz 2 RVG genannt war. Erst durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), durch das auch niedrigere Vergütungen für außergerichtliche Tätigkeit umfassend zulässig wurden, ist die Nennung der Pauschalvergütung in § 4 Absatz 2 RVG ersatzlos weggefallen.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) wurde § 4 Absatz 3 StBVV eingeführt. Hiernach wurden in außergerichtlichen Angelegenheiten Vergütungen unterhalb der gesetzlichen Gebühren ausdrücklich zulässig. Für eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten eine niedrigere Vergütung in Gestalt einer Pauschalvergütung zulässig ist, besteht daher kein Erfordernis mehr.

Die in § 14 Absatz 2 StBVV enthaltenen Verbote, eine Pauschalvergütung zu vereinbaren, sollen ebenfalls entfallen. Bei diesen handelt es sich um Einschränkungen der Ausnahmegeschrift des § 14 Absatz 1 StBVV. Durch den Wegfall dieser Norm entfällt auch deren Zweck.

Das in § 14 Absatz 2 Nummer 2 StBVV vorgesehene Verbot der Vereinbarung einer Pauschalvergütung bei der Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten wäre im Übrigen auch deshalb aufzuheben, weil es im Regelfall nicht nachvollziehbar mit der in § 14 Absatz 1 StBVV enthaltenen Voraussetzung „laufend auszuführenden Tätigkeit“ in Einklang zu bringen ist. Zudem dürfte gerade bei der Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten im Einzelfall ein praktisches Bedürfnis für die Vereinbarung einer Pauschalvergütung bestehen.

§ 14 Absatz 2 Nummer 5 StBVV ist ohnehin obsolet geworden. Die in Bezug genommenen §§ 40 und 44 StBVV verweisen seit deren Neufassung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) auf das RVG, das gerade kein Verbot einer Pauschalvergütung vorsieht. Für das gerichtliche und andere Verfahren verweist § 45 StBVV ebenfalls auf das RVG. In diesen Fällen ist die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung schon nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RVG beziehungsweise § 4 Absatz 1 Satz 1 StBVV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 StBVV unzulässig, sodass das Verbot der Pauschalvergütung insoweit keinen eigenen Anwendungsbereich mehr hat

Darüber hinaus handelt es sich bei § 14 Absatz 2 StBVV letztlich nur um eine Ausnahme von § 4 Absatz 3 StBVV, mit der Folge, dass zwar in außergerichtlichen Angelegenheiten grundsätzlich in einer Vergütungsvereinbarung niedrigere (und durch § 4 Absatz 1 StBVV auch höhere) Gebühren vereinbart werden dürften, aber gewisse Pauschalvergütungsvereinbarungen dennoch verboten sind. Diese Verbote laufen dem Sinn und Zweck von § 4 Absatz 3 StBVV entgegen. Denn durch § 4 Absatz 3 StBVV sollte die Rechtslage für Steuerberaterinnen und Steuerberater der insoweit bestehenden Rechtslage für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeglichen werden. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehen indes nach dem RVG keine dem § 14 Absatz 2 StBVV vergleichbaren Einschränkungen bei Pauschalvergütungen. Diese können auch für die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten uneingeschränkt Pauschalvergütungen vereinbaren, da § 35 RVG nicht auf § 14 Absatz 2 StBVV verweist und das RVG keine mit § 14 Absatz 2 StBVV vergleichbare Regelung enthält.

§ 14 Absatz 3 StBVV soll ebenfalls entfallen. Eine vergleichbare Regelung ist in § 4 Absatz 3 Satz 2 StBVV enthalten.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 18 StBVV)

Die Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen sollen wie folgt erhöht werden:

- von 25 Euro auf 30 Euro, bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als vier Stunden,
- von 40 Euro auf 50 Euro, bei einer Geschäftsreise von mehr als vier bis acht Stunden,
- von 70 Euro auf 80 Euro, bei einer Geschäftsreise von mehr als acht Stunden.

Die Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder soll die gestiegenen Kosten von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ausgleichen. Die letzte Erhöhung erfolgte mit der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 mit Wirkung vom 1. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1495). Die vorgesehene Erhöhung führt zudem zu einer Angleichung an die Nummer 7005 VV-RVG für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geregelten Tage- und Abwesenheitsgelder. Diese wurden zuletzt mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 (BGBl. I Nr. 66, S. 3229) erhöht.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 22 StBVV)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 22 StBVV. Durch Absatz 1 Satz 2 soll ein neuer Gebührentatbestand für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Absatz 2 bis 7 der Abgabenordnung (AO) geschaffen werden. Die Vergütung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wird bislang lediglich von dem Auffangtatbestand des § 23 Satz 1 Nummer 10 StBVV erfasst, der für einen solchen Antrag eine Gebühr von 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1) zur StBVV vorsieht (vergleiche Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 7. Auflage 2023, § 23 Rn. 30). Dies erscheint nicht sachgerecht, da ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zumeist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Neben einer umfassenden und in sich abgeschlossenen Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts und der Darlegung des besonderen steuerlichen Interesses des Antragsstellers ist insbesondere eine ausführliche Darlegung des Rechtsproblems mit eingehender Begründung des eigenen Rechtsstandpunkts des Antragsstellers sowie die Formulierung konkreter Rechtsfragen erforderlich. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist daher mit Blick auf den Zeitaufwand und den Begründungsumfang eher mit einem schriftlichen Gutachten zu vergleichen. Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhalten

Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine Gebühr von 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1) zur StBVV. Die Mittelgebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens beträgt 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1) zur StBVV, die für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1) zur StBVV. In der Praxis wurde sich scheinbar teilweise aufgrund des niedrigen Gebührenrahmens für den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft damit beholfen, dass vor dem Antrag auf verbindliche Auskunft zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst ein schriftliches Gutachten mit eingehender Begründung ausgearbeitet und abgerechnet wurde und der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft erst auf dieser Basis und in der Folge gestellt und abgerechnet wurde.

Vor diesem Hintergrund soll die erhebliche Diskrepanz zwischen der Ausarbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft und der Ausarbeitung eines Gutachtens durch eine Angleichung der Gebühren abgeschafft werden, um eine sachgerechte und transparente Vergütung für die Ausarbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass für denselben Gegenstand nicht zunächst ein schriftliches Gutachten erstellt und abgerechnet wird und auf der Grundlage dieses schriftlichen Gutachtens sodann erst ein Antrag auf verbindliche Auskunft erstellt und (erneut) abgerechnet wird.

Zu Nummer 9 (Ergänzung des § 23 StBVV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des § 23 Absatz 2 StBVV-E durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 2 soll ein neuer Gebührentatbestand für die Mitteilungen von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Absatz 4 AO geschaffen werden. Bei der Erstellung einer solchen Mitteilung handelt es sich um eine einfache Tätigkeit. Die Daten der Steuerpflichtigen sowie der Betriebsstätten liegen den Steuerberaterinnen und Steuerberatern regelmäßig bereits vor. Insoweit müssen nur die wenigen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgefragt und ergänzt werden.

Bei einer Mitteilung müssen die elektronischen Aufzeichnungssysteme jeweils einer Betriebsstätte zugeordnet werden. Werden mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte zugeordnet, so müssen die Daten zur Betriebsstätte nur einmal eingegeben werden. Bei den weiteren elektronischen Aufzeichnungssystemen einer Betriebsstätte wird daher die Gebühr reduziert, da bei der Mitteilung dieser nur noch die Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems und nicht mehr die Daten des Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eingegeben werden müssen.

Änderungen an den Mitteilungen sollen gebührenrechtlich nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 StBVV-E behandelt werden.

Bei einer Abmeldung können sowohl alle elektronischen Aufzeichnungssysteme des Steuerpflichtigen oder alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte insgesamt oder nur einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme abgemeldet werden. Aufgrund der jeweiligen Prüfung welcher Fall der Abmeldung vorliegt, erhält der Steuerberater für die Abmeldung eine Gebühr nach § 22 Absatz 2 Satz 1 StBVV-E.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 24 StBVV)

Zu Buchstabe a

Die Mindeststeuererklärung wird – sofern diesbezüglich ausnahmsweise keine Vergütungsvereinbarung getroffen sein sollte – vergütungsrechtlich derzeit nur von dem allgemeinen Auffangtatbestand in § 24 Absatz 1 Nummer 26 StBVV erfasst. Dies wird zum einen der Bedeutung der Mindeststeuererklärung nicht gerecht, zum anderen bedarf der Gegenstandswert einer sachgerechten Ausgestaltung. Vor diesem Hintergrund über Vergütungsvereinbarungen soll für die Mindeststeuererklärung ein eigener Gebührentatbestand in § 24 Absatz 1 Nummer 4 StBVV-E aufgenommen werden.

Der Gegenstandswert für die Mindeststeuererklärung soll ein Prozent des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts im Sinne des § 15 des Mindeststeuergesetzes (MinStG), mindestens jedoch 16.000 Euro betragen. Diese Festlegung beruht insbesondere auf dem Umstand, dass die Steuerpflicht nach dem MinStG vor allem für im Inland belegene Geschäftseinheiten gilt, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, die in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden jährliche Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro oder mehr ausweist (vergleiche § 1 MinStG). Diese verzeichnen üblicherweise entsprechend hohe Gewinne. Es wird ausgegangen, dass sich der durchschnittliche Mindeststeuer-Gewinn schätzungsweise im mittleren dreistelligen Millionenbereich bewegen dürfte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Mindeststeuererklärung etwa zehn Stunden betragen wird (vergleiche zur Schätzung des Aufwands für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen, Bundestags-Drucksache 20/8668, S. 93); neben dem Mindeststeuer-Bericht fällt die Mindeststeuererklärung in zeitlicher Hinsicht nicht mehr erheblich ins Gewicht.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 2 wird bestimmt, dass die Gebühr für die Anfertigung des Mindeststeuer-Berichts (vergleiche § 24 Absatz 5 Nummer 5 StBVV-E) bis zur Hälfte auf die Gebühr für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung anzurechnen ist. Der Aufwand für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung reduziert sich signifikant, wenn Steuerberaterinnen und Steuerberater für dieselbe Unternehmensgruppe zugleich den Mindeststeuer-Bericht anfertigen. Daher soll sich in diesen Fällen die Gebühr für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung durch die Anrechnung der Gebühr für die Anfertigung des Mindeststeuer-Berichts auf maximal die Hälfte reduzieren. Diese Anrechnung betrifft voraussichtlich nur rund ein Zehntel der Fälle, da nur circa 450 Unternehmensgruppen einen Mindeststeuer-Bericht in Deutschland einreichen werden, aber die Mindeststeuererklärung von sämtlichen in Deutschland vertretenen Unternehmensgruppen (circa 4.450) abzugeben sind (vergleiche die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen, Bundestags-Drucksache 20/8668, S. 92 f.).

Zu Buchstabe c

Nachdem durch die Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) und durch die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) zahlreiche Nummern im derzeitigen § 24 Absatz 4 StBVV aufgehoben wurden, weist dieser nur noch eine eingeschränkt nachvollziehbare Struktur auf. Die klarstellende Aufnahme von einzelnen Regelungsbereichen sowie die Verschiebung der Absätze aufgrund des Einfügens des neuen

Absatzes 2 soll daher zum Anlass genommen werden, den bisherigen Absatz 4 und künftigen Absatz 5 insgesamt neu zu strukturieren.

Zu Nummer 1

Die neue Nummer 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 24 Absatz 4 Nummer 3 StBVV auf und soll künftig unmittelbar auf die sich aus § 138 Absatz 2 AO ergebenden Mitteilungspflichten verweisen.

Zu Nummer 2

Die neue Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4 Nummer 2 StBVV.

Zu Nummer 3

Die neue Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 4 Nummer 14 StBVV. Auf die Aufnahme des überflüssigen Klammerzusatzes wurde verzichtet.

Zu Nummer 4

Die neue Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 4 Nummer 5 StBVV.

Zu Nummer 5

Durch die neue Nummer 5 soll bestimmt werden, dass für die Anfertigung des Mindeststeuer-Berichts nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes die Zeitgebühr gilt. Dadurch wird eine aufwandsgerechte Vergütung sichergestellt. Mit Blick auf den im Einzelfall unterschiedlichen Umfang des Mindeststeuerberichts würde eine Wertgebühr keine sachgerechte Vergütung ermöglichen.

Zu Nummer 6

Die neue Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 4 Nummer 13 StBVV. Durch die Änderung der in Bezug genommenen Normen soll eine Anpassung an das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, erfolgen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

In der neuen Nummer 7 soll aus Gründen der Klarstellung die Anzeige nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ausdrücklich aufgenommen werden. Für diese Anzeigen gilt auch bisher schon über § 2 StBVV die Zeitgebühr.

Zu Nummer 8

In der neuen Nummer 8 sollen Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung aufgenommen werden. Bei diesen Meldungen findet bislang ebenfalls über § 2 StBVV die Zeitgebühr Anwendung.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 33 StBVV)

Nach Angaben des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater wirft der die derzeitige Regelung zum Gegenstandswert in § 33 Absatz 6 StBVV, die auf den Jahresumsatz oder auf die Summe des Aufwands abstellt, in der Praxis immer Abgrenzungsfragen auf. Vor diesem Hintergrund soll künftig zur Bestimmung des Gegenstandswertes zwischen

der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) und der nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) differenziert werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Gegenstandswert beim Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG (auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 EStG). Der Jahresumsatz, dessen Zusammensetzung in der Literatur umstritten ist, soll künftig in § 33 Absatz 6 Nummer 1 StBVV-E definiert werden.

In der Literatur wird hinsichtlich des Jahresumsatzes teilweise vertreten, dass der Begriff im Wesentlichen mit dem Begriff der betrieblichen Jahresleistung im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 3 StBVV deckungsgleich sei, der sich an § 275 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) orientiert (vergleiche Boelsen in Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 7. Auflage 2023, § 33 Rn. 48). Nach anderer Ansicht ist der Kontenumsatz des laufenden Jahres maßgeblich, das heißt die Summe auf den Soll- und Habenseiten der Konten (vergleiche Feiter in: Steuerberatervergütungsverordnung - eKommentar, Stand: 5 März 2024, § 33 Rn. 16). Teilweise werden unter Kontoumsatz aber auch nur die Umsatzerlöse im Sinne des § 275 Absatz 2 Nummer 1 HGB verstanden (Gerald Schwamberger in: Meyer/Goez/Schwamberger, Steuerberatervergütungsverordnung, 11. Auflage 2023, § 33 Rn. 4). In der Praxis werden regelmäßig die Umsatzerlöse zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge (§ 275 Absatz 2 Nummer 4 HGB) zuzüglich sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge (§ 275 Absatz 2 Nummer 11 HGB) als Jahresumsatz zugrunde gelegt (vergleiche Feiter in: Steuerberatervergütungsverordnung - eKommentar, Stand: 5 März 2024, § 33 Rn. 16).

Entsprechend der bisher gängigen Handhabung in der Praxis soll der Jahresumsatz künftig als Summe der Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge in § 33 Absatz 6 StBVV definiert werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Gegenstandswert bei der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG. Dieser bestimmt sich entweder aus der Summe der Betriebseinnahmen oder aus der Summe der Betriebsausgaben.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 34 StBVV)

Zu Buchstabe a

Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme von Stammdaten soll die Betragsrahmengebühr von 5 bis 18 Euro auf 6 bis 19 Euro angehoben werden. Dies dient dem Ausgleich von gestiegenen Personal- und Sachkosten. Durch die vorgesehene Erhöhung steigt die im Regelfall in Ansatz zu bringende Mittelgebühr um etwa neun Prozent.

Zu Buchstabe b

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung soll die Betragsrahmengebühr von 5 bis 28 Euro auf 6 bis 30 Euro je arbeitnehmender Person und Abrechnungszeitraum angehoben werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 1 StBVV durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach von auftraggebenden Personen erstellten Buchungsunterlagen soll die Betragsrahmengebühr von

2 bis 9 Euro auf 2,50 Euro bis 9,50 Euro je arbeitnehmender Person und Abrechnungszeitraum angehoben werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 1 StBVV durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach von der auftraggebenden Person erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit bei der auftraggebenden Person eingesetzte Datenverarbeitungsprogrammen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern soll die Betragsrahmengebühr von 1 bis 4 Euro auf 1,20 bis 4,20 Euro angehoben werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 1 StBVV durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (Neufassung des Sechsten und Siebenten Abschnitts der StBVV)

Nach den Vorschriften im Sechsten und Siebenten Abschnitt der StBVV sind für eine Vielzahl von Verfahren die Vorschriften des RVG anzuwenden, namentlich bei:

- Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40 StBVV),
- Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44 StBVV),
- Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen (§ 45 StBVV),
- und bei der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Steuerberaters (§ 46 StBVV).

Zur Schaffung einer übersichtlicheren Struktur und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sollen die §§ 40, 44, 45 und 46 StBVV inhaltlich unverändert künftig in einer einzigen Norm (§ 40 StBVV-E) zusammengefasst werden. Darüber hinaus soll der Regelungsgehalt des § 47 StBVV entfallen, da er sich durch Zeitablauf zwischenzeitlich erledigt hat. Da infolge der Zusammenfassung der vorgenannten Vorschriften in § 40 StBVV-E und der Aufhebung des § 47 StBVV lediglich zwei Vorschriften im Sechsten bis Achten Abschnitt der StBVV (§§ 40 und 47a StBVV) verbleiben würden, soll es künftig nur noch einen Sechsten und Siebenten Abschnitt geben. Im Sechsten Abschnitt soll die entsprechende Anwendung des RVG geregelt werden und im Siebenten Abschnitt die Übergangsvorschrift der bisherige § 47a StBVV.

Zum Sechsten Abschnitt der StBVV-E

Soweit in der Überschrift zum Sechsten Abschnitt künftig die Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht mehr ausdrücklich genannt werden, ist damit keine inhaltliche Änderung der in dem Abschnitt enthaltenen Regelungen verbunden. Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind als „andere Verfahren“ zu verstehen.

Zu § 40 StBVV-E

§ 40 Satz 1 StBVV-E soll den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 40, 44 und 45 StBVV und § 40 Satz 2 StBVV-E den des bisherigen § 46 StBVV aufnehmen.

In § 40 Satz 1 StBVV-E wurde hinsichtlich der Vertretung vor den Verwaltungsbehörden klarstellend der Zusatz „in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren“ aufgenommen. Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) wurde die Überschrift des § 40 StBVV „Verfahren vor den Verwaltungsbehörden“ in den Normtext des § 40 StBVV übernommen. Der bis 2020 geltende § 40

StBVV bezog sich jedoch nur auf die „Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden“. Die Begründung zu der damaligen Änderung lässt nicht erkennen, dass über den Austausch der Regelungen des § 40 StBVV hinausgehend weitere „Verfahren vor Verwaltungsbehörden“ erfasst sein sollten. Die damaligen Änderungen sollten lediglich - und nur hinsichtlich des bisherigen Regelungsgehalts der Normen - das RVG für anwendbar erklären. § 40 StBVV wird in der Kommentarliteratur daher auch bislang nur in dieser Weise interpretiert (Enders in Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 7. Auflage 2023 RVG, Rn. 9; Walter Jost in: Meyer/Goez/Schwamberger, Steuerberatervergütungsverordnung, 11., neu bearbeitete Auflage, § 40 StBGebV Rn. 1; Feiter in: StBVV - eKommentar, § 40 StBGebV Rn. 2). Teilweise wird die Abschnittsüberschrift „außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren“ zur einschränkenden Auslegung herangezogen.

Zum Siebenten Abschnitt der StBVV-E

Der Siebente Abschnitt der StBVV-E enthält künftig nur noch eine Übergangsvorschrift.

Zu § 41 StBVV-E

Die Überschrift des § 47a StBVV-E wurde zur Verdeutlichung des Inhalts der Vorschrift neu gefasst. § 41 Satz 1 StBVV-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47a Satz 1 StBVV und soll sicherstellen, dass Mandantinnen und Mandanten bereits bei Auftragserteilung Klarheit über die entstehende Vergütung nach der StBVV erhalten. § 41 Satz 2 StBVV-E entspricht inhaltlich teilweise dem bisherigen § 47a Satz 2 StBVV, wobei die in Satz 2 enthaltene Bezugnahme auf die Pauschalvergütung im Sinne des § 14 StBVV gestrichen wurde. Diese soll zum einen deshalb entfallen, da die Regelung zur Pauschalvergütung in § 14 StBVV durch Artikel 2 Nummer 5 aufgehoben wurde. Zum anderen aber auch deshalb, weil sich der Anwendungsbereich der Norm in Bezug auf Pauschalvergütungen nicht vollständig erschließt und zu der unzutreffenden Annahme verleiten könnte, dass in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV keine abweichenden Regelungen getroffen werden könnten. Bei Satz 2 handelt es sich um eine Ausnahme von dem in Satz 1 normierten Grundsatz, dass die Vergütung nach bisherigem Recht zu berechnen ist, wenn der Auftrag zur Erteilung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Bei längerfristigen Vereinbarungen, die eine Abrechnung nach der StBVV vorsehen, besteht geringerer Vertrauensschutz, dass die Vergütung nach der StBVV unverändert bleibt. Mandantinnen und Mandanten müssen gerade bei mehrjährigen Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten damit rechnen, dass sich die Vergütung nach der StBVV ändert. Vor diesem Hintergrund und zur Klarstellung des Verhältnisses von Satz 1 und 2 wurden nach dem Wort „Vergütung“ die Wörter „abweichend von Satz 2 nur“ eingefügt. Daneben wurde das Wort „schriftlich“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (Neufassung der Anlagen 1 bis 4 zur StBVV)

Steuerberatungskanzleien haben in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten verzeichnet. Die Gebührentabellen in den Anlagen 1 bis 4 zur StBVV, die zuletzt am 1. Juli 2020 erhöht wurden, berücksichtigen diesen Kostenanstieg in weiten Teilen nicht. Damit Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können, sollen die für eine volle Gebühr vorgesehenen Werte um sechs Prozent erhöht werden. Die Steigerung der Wertgebühren fällt weniger hoch aus als die Erhöhung der Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren, da bei der Anpassung der Wertgebühren zu berücksichtigen ist, dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein nicht unerheblicher Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung)

In § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV soll die Frist für die Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach von 31. Dezember 2024 auf 31. Dezember 2026 verlängert werden. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass in Deutschland bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, und den aus rechtlichen Gründen kein eID-taugliches Medium zur Verfügung steht, weiterhin für den Versand von Nachrichten über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ein Authentisierungsmedium zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Verordnung soll nach Artikel 4 Absatz 1 grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der StBVV sollen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dadurch wird sichergestellt, dass der Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater durch die Steuerberaterkammern über die Rechtsänderung informiert und erforderliche Anpassungen an der Kanzleisoftware vor dem Inkrafttreten der Regelungen vorgenommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der DVStB sollen, soweit sie die Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung betreffen, am 1. Juli 2025 und damit nach Abschluss der Prüfungskampagne der Steuerberaterprüfung 2024 in Kraft treten. Sie sollen erstmals für die Steuerberaterprüfung 2025 Anwendung finden.

Die sich auf die Ausschlüsse in Berufshaftpflichtversicherungen beziehenden Änderungen in § 53a DVStB sollen ebenfalls erst am 1. Juli 2025 in Kraft treten, um der Versicherungswirtschaft ausreichend Zeit für die Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuräumen.